

#### 4. Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

##### Gesetz Nr. 49

Aufhebung des Reichsgesetzes über die Verfassung der deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933

Der Kontrollrat erläßt folgendes Gesetz:

##### Artikel I

Das Reichsgesetz über die Verfassung der deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, 471) einschließlich aller ergänzenden und auslegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse wird hiermit aufgehoben.

##### Artikel II

Die Verfassung der deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird durch die Bestimmung des Artikels I nicht berührt. Es bleibt den zuständigen deutschen Kirchenbehörden überlassen, diese Verfassung als eine innere kirchliche Angelegenheit ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten oder aufzuheben.

##### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage, seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. März 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

M. I. Dratwin, Generalleutnant,

F. A. Keating, Generalmajor,

Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force,

P. Koenig, General der Armee,

unterzeichnet.)

#### Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

##### Gesetz Nr. 50

-Bestrafung der Entwendung und des rechtswidrigen Gebrauchs von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln und Gütern und von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen

Zum Schutze der Bestände von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln und sonstigen zwangsbewirtschafteten Gütern, die für die Bevölkerung Deutschlands bestimmt sind, sowie von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

##### Artikel I

Mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe oder mit einer Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten und in jedem Falle mit einer Geldstrafe von 5000 RM bis 5 000 000 RM werden bestraft:

Personen, denen die Herstellung, Verwaltung, Beförderung oder Obhut von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln oder zwangsbewirtschafteten Gütern aller Art, einschließlich solcher, die sich im Herstellungsverfahren befinden, oder von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen, obliegt, wenn sie solche Gegenstände entwenden oder vorsätzlich deren Entwendung, widerrechtliche Vergeudung oder widerrechtlichen Gebrauch gestatten.

##### Artikel II

Mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und einer Geldstrafe von 2500 RM bis 250 000 RM oder mit einer dieser Strafen werden bestraft:

Die in Artikel I dieses Gesetzes genannten Personen, wenn sie infolge von Fahrlässigkeit für Entwendung, widerrechtliche Vergeudung oder widerrechtlichen Gebrauch von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln oder zwangsbewirtschafteten Gütern aller Art, einschließlich solcher, die sich im Herstellungsverfahren befinden, oder von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen, verantwortlich sind.

##### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 7. April 1947 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. März 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

M. I. Dratwin, Generalleutnant,

F. A. Keating, Generalmajor,

Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force,

P. Koenig, General der Armee,

unterzeichnet.)

#### Alliierte Kommandantur Berlin

Zulassungsverfahren für nichtpolitische Organisationen

BK/O (47) 66

22. März 1947

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Nichtpolitische Organisationen, die ihre Tätigkeit in Berlin ausüben dürfen, fallen in zwei Kategorien, und zwar:

» I. solche, die ihre Tätigkeit in mehr als einem Sektor, und

II. solche, die ihre Tätigkeit in lediglich einem Sektor ausüben.

Organisationen der ersten Kategorie bedürfen zu ihrer Gründung oder zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit der Bestätigung der Alliierten Kommandantur, dagegen bedürfen Organisationen der zweiten Kategorie der Bestätigung des Kommandanten des in Frage kommenden Sektors.

2. Eine nichtpolitische Organisation im Sinne dieser Anordnung ist eine Organisation, die nicht versucht, die öffentliche Meinung über politische, militärische oder wirtschaftliche Fragen zu beeinflussen. Die Organisation darf ein Klub, ein Verein, ein Verband, eine Liga oder ein Bund sein, wovon der Zweck die Förderung kultureller, sozialer, beruflicher, erzieherischer oder unterhaltender Tätigkeiten oder die Förderung von Sport, Wohlfahrt oder gegenseitiger Hilfeleistung ist, darf aber keine

I. politische Partei (deren Zulassung durch das in der Anordnung BK/O (46) 458 festgesetzte Verfahren geregelt ist) f

II. Organisation politischen Charakters (im Sinne der Anordnung BK/O (47) 16, in der das Zulassungsverfahren dieser Organisation festgesetzt ist);

III. Genossenschaft oder Konsumverein, oder

IV. Handelsfirma oder Industrieunternehmen  
V